

# ORGANISATIONSREGLEMENT DES SCHWEIZER SPORTGERICHTS

gültig ab 01.07.2024





## Präambel

Der Stiftungsrat der «Stiftung Schweizer Sportgericht» (hiernach: die Stiftung) erlässt in Anwendung von Art. 8, Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 der Statuten der Stiftung das vorliegende Organisationsreglement des Schweizer Sportgerichts.

## I. Organisation

### Art. 1 Zusammensetzung des Schweizer Sportgerichts

Das Schweizer Sportgericht setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Direktor\*in;
- b) Sekretariat des Schweizer Sportgerichts; und
- c) Richter\*innen.

### Art. 2 Direktor\*in

<sup>1</sup> Der/Die Direktor\*in hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die operative Leitung des Schweizer Sportgerichts;
- b) die Zuweisung an die zuständige Kammer sowie die Bestellung eines jeweiligen Gerichts und, bei einem Dreiergremium, von einem/r Vorsitzenden und von einem/r Referent\*in (wobei es sich um die gleiche Person handeln kann), nach Massgabe und vorbehältlich weiterer Bestimmungen dieses Reglements oder des Reglements betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht;
- c) die Sicherstellung der administrativen Abwicklung der Verfahren;
- d) die Überprüfung sämtlicher Entscheide des Gerichts in formaler und inhaltlicher Hinsicht, wobei der/die Direktor\*in das Gericht auf mögliche formale Fehler hinweisen und andere unverbindliche Änderungsvorschläge unterbreiten kann. Für den Inhalt des Urteils ist ausschliesslich das Gericht verantwortlich;
- e) die interne und externe Kommunikation gegenüber sämtlichen Anspruchsgruppen (insbesondere allfällige Veröffentlichung von Entscheiden und Pressemitteilungen);
- f) die Aus- und Weiterbildung der Sekretariatsmitarbeitenden, um die notwendige administrative, technische und juristische Unterstützung des Gerichts gewährleisten zu können; und
- g) alle anderen Aufgaben und Entscheidbefugnisse, die dieses Reglement oder das Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht dem/der Direktor\*in überträgt.



<sup>2</sup> Der/Die Direktor\*in bestimmt die Stellvertretung.

<sup>3</sup> Das Personal der Geschäftsstelle der Stiftung (Direktor\*in und Sekretariatsmitarbeitende) ist nicht befugt, als Parteivertreter\*in vor dem Schweizer Sportgericht aufzutreten und/oder als Richter\*in des Schweizer Sportgerichts zu amten.

### Art. 3 Sekretariat des Schweizer Sportgerichts

<sup>1</sup> Der/Die Direktor\*in kann ein Sekretariat einführen und im eigenen Ermessen über die Ausgestaltung des Einsatzes möglichen Personals entscheiden (namentlich durch befristete oder unbefristete Anstellung oder Beauftragung externer Personen).

<sup>2</sup> Das Sekretariat ist um das Case-Management und die Kommunikation innerhalb einzelner Verfahren besorgt und kann Gerichtsschreiberaufgaben zur Unterstützung des Gerichts während der Verfahren übernehmen.

<sup>3</sup> Ein konstituiertes Gericht kann das Sekretariat bei Bedarf zur Unterstützung und Beratung beiziehen. Das Sekretariat kann im Einzelfall Aufgaben wie das Aktenmanagement, das Protokollieren von Verhandlungen oder die Vorbereitung und Unterstützung beim Verfassen von Entscheiden (insbesondere betreffend Sachverhalt und Verfahrensablauf) übernehmen.

### Art. 4 Kammern

<sup>1</sup> Das Schweizer Sportgericht ist in zwei Kammern unterteilt:

- a. die Doping-Kammer ; und
- b. die Ethik-Kammer.

<sup>2</sup> Die Doping-Kammer beurteilt potenzielle Verstösse gegen das Doping-Statut von Swiss Olympic durch Athlet\*innen und andere Personen sowie Verbände, inkl. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung oder Ablehnung einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ).

<sup>3</sup> Die Ethik-Kammer beurteilt vermutete Verstösse gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic, die ihr von Swiss Sport Integrity zur Beurteilung unterbreitet werden.

### Art. 5 Richter\*innen

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt die Richter\*innen, und zwar in der Regel die Hälfte alle zwei Jahre. Er stellt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter (unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 2 der Statuten) und Sprachregionen sicher.



<sup>2</sup> Bei einer angemessenen Anzahl von Richter\*innen muss es sich um Persönlichkeiten mit anerkannter Kompetenz im Bereich des Sportrechts und/oder der Schiedsgerichtsbarkeit und guten Kenntnissen des Sports im Allgemeinen handeln.

<sup>3</sup> Bei einer angemessenen Anzahl von Richter\*innen muss es sich um Persönlichkeiten mit guten Kenntnissen des Sports im Allgemeinen und vertieften Kenntnissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen handeln:

- a. In Doping-Sachen: Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung und beruflicher Erfahrung im Bereich Medizin, mit Facharzttitle und bevorzugt einem interdisziplinären Schwerpunkt Sportmedizin, als Laborant\*in im Bereich medizinische Analytik, als Pharmazeut\*in oder im Bereich Toxikologie.
- b. In Ethik-Sachen: Ausbildung oder berufliche Erfahrung in Bereichen wie Psychologie, Soziologie, angewandte Ethik, als Trainer\*in oder als Compliance oder Integrity Officer.

<sup>4</sup> Nicht wählbar sind:

- a. Exekutivratsmitglieder und Angestellte von Swiss Olympic;
- b. Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsleitung und/oder des Sekretariats der Stiftung;
- c. Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben.

<sup>5</sup> Die Liste der Richter\*innen ist öffentlich.

<sup>6</sup> Gewählte Richter\*innen dürfen während ihrer Amtsdauer weder Parteien vor dem Schweizer Sportgericht vertreten noch Parteien im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht beraten.

<sup>7</sup> Die Amtsdauer der Richter\*innen beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist auf zwei weitere aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt. Die gesamte Amtsdauer ist unabhängig von der Funktion im Schweizer Sportgericht auf 12 Jahre beschränkt.

<sup>8</sup> Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger\*innen ein. Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird bei der Berechnung der maximalen Amtsdauer von 12 Jahren nicht berücksichtigt.

<sup>9</sup> Die Richter\*innen scheiden in jedem Fall auf das Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben.

<sup>10</sup> Eine Abberufung aus dem Schweizer Sportgericht aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn der/die betreffende Richter\*in die ihm/ihr obliegenden Verpflichtungen verletzt oder zur ordnungsgemässen und zeitgerechten Ausübung seiner/ihrer Aufgabe nicht mehr in der

Lage ist. Der Stiftungsrat gewährt dem/der betreffenden Richter\*in das rechtliche Gehör und beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Richter\*innen.



## II. Übergangslösung für Richter\*innen der ehemaligen Disziplinarkammer des Schweizer Sports

### Art. 6 Grundsatz

Die Stiftung übernimmt mit ihrer Gründung sämtliche gewählten Mitglieder der bisherigen Disziplinarkammer als Richter\*innen für die gewählte Amtsperiode, wobei die Bestimmung von Art. 5 Abs. 9 anwendbar ist.

### Art. 7 Amtsdauer 2021-2024

Richter\*innen, die vom Sportparlament von Swiss Olympic im Jahr 2020 für die Amtsperiode 2021-2024 gewählt worden sind und bis Ende 2024 während drei oder mehr Amtsperioden für die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (neu: das Schweizer Sportgericht) tätig gewesen sein werden, können noch für maximal eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden (2025-2028).

### Art. 8 Amtsdauer 2023-2026

Richter\*innen, die vom Sportparlament von Swiss Olympic im Jahr 2022 für die Amtsperiode 2023-2026 gewählt worden sind und bis Ende 2026 während drei oder mehr Amtsperioden für die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (neu: das Schweizer Sportgericht) tätig gewesen sein werden, können noch für maximal zwei Jahre wiedergewählt werden (2027-2028).

## III. Diverses

### Art. 9 Auslegung

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Version dieses Reglements massgeblich.

### Art. 10 Änderung

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit ändern.

<sup>2</sup> Der Beschluss des Stiftungsrats erfordert die Zustimmung der 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder.



## Art. 11 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat das vorliegende Organisationsreglement in seiner Sitzung vom 1. Juli 2024 verabschiedet. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bern, den 1. Juli 2024

Die Präsidentin des Stiftungsrats:

Der Vizepräsident des Stiftungsrats

Raphaëlle FAVRE SCHNYDER

Philippe FRÉSARD